Obergericht
des Kantons Bern

1. Strafkammer

Cour suprême
du canton de Berne

1re Chambre pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 25 431

Bern, 16. Juni 2026

Besetzung

Oberrichterin Weingart (Präsidentin), Oberrichterin Gutmann, Oberrichterin Hubschmid Volz
Gerichtsschreiber i.V. von Glutz

Verfahrensbeteiligte

A._____
amtlich verteidigt durch Fürsprecher B._____ (sistiert)
privat verteidigt durch Rechtsanwalt C._____

Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8, Postfach, 3001 Bern

Gegenstand

Widerhandlungen gegen das Waffengesetz und Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau (Einzelgericht) vom 22. Mai 2025 (PEN 24 319)

Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Emmental-Oberaargau (Einzelgericht; nachfolgend: Vorinstanz) erkannte mit Urteil vom 22. Mai 2025, berichtigt am 27. August 2025, was folgt (pag. 598 ff., 679 ff.; Hervorhebungen im Original):

A. A._____

I.

Das Strafverfahren gegen **A._____** wegen **Widerhandlung gegen das Waffengesetz** durch Übertragung einer meldepflichtigen Feuerwaffe (Karabiner) ohne schriftlichen Vertrag, angeblich begangen im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 22.05.2022 in E._____ (Ortschaft) (SB Ziff. 1.7),

wird infolge Eintritts der Verjährung eingestellt,

unter Auferlegung von 1/12 der auf A._____ entfallenden **Verfahrenskosten** (zur Zusammensetzung der Verfahrenskosten vgl. Ziff. A.III.3), bestimmt auf **CHF 292.35**, **an den Kanton Bern**. Wird keine schriftliche Begründung verlangt, betragen die reduzierten Kosten CHF 242.35 (1/12 von CHF 2'908.00).

Die **amtliche Entschädigung** für die amtliche Verteidigung von A._____ durch Fürsprecher B._____ wird nachfolgend festgesetzt (vgl. Ziff. A.IV.).

II.

A._____ wird freigesprochen:

1. von der Anschuldigung der **Widerhandlung gegen das Waffengesetz** durch Übertragung von bewilligungspflichtigen Feuerwaffen (Pistole und Revolver) an eine Person ohne Waffenerwerbsschein, angeblich begangen am 13.09.2023 in E._____(Ortschaft) (SB Ziff. 1.5);

2. von der Anschuldigung der **Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (einfache Verkehrsregelverletzung)** durch

   2.1. Nichtanpassen der Geschwindigkeit an die Strassenverhältnisse als Lenker eines Personenwagens, angeblich begangen am 10.09.2023 in F._____ (Ortschaft) (SB Ziff. 2.1);

   2.2. unvorsichtiges Rückwärtsfahren mit Personenwagen, angeblich begangen am 10.09.2023 in F._____(Ortschaft) (SB Ziff. 2.3);

unter Auferlegung von 3/12 der auf A._____ entfallenden **Verfahrenskosten** (zur Zusammensetzung der Verfahrenskosten vgl. Ziff. A.III.3), bestimmt auf **CHF 877.00**, **an den Kanton Bern**. Wird keine schriftliche Begründung verlangt, betragen die reduzierten Kosten CHF 727.00 (3/12 von CHF 2'908.00).

Die **amtliche Entschädigung** für die amtliche Verteidigung von A._____ durch Fürsprecher B._____ wird nachfolgend festgesetzt (vgl. Ziff. A.IV.).

III.

A._____ wird schuldig erklärt:

1. der **Widerhandlungen gegen das Waffengesetz** durch

   1.1. Besitz von bewilligungspflichtigen Feuerwaffen (Pistole und Revolver) ohne Waffenerwerbsschein, begangen von März 2014 bis 13.09.2023 in G._____ (Ortschaft), H._____ (Ortschaft), I._____(Ortschaft) und ev. anderswo (SB Ziff. 1.1);

   1.2. Besitz einer zu einer halbautomatischen Feuerwaffe umgebauten Seriefeuerwaffe (Ordonnanzfeuerwaffe) ohne kantonale Ausnahmebewilligung, begangen von März 2014 bis 22.05.2022 in G._____(Ortschaft), H._____ (Ortschaft) und ev. anderswo (SB Ziff. 1.2);

   1.3. Besitz meldepflichtiger Feuerwaffen (Karabiner) ohne schriftlichen Vertrag, begangen von März 2014 bis 22.05.2022 in G._____(Ortschaft), H._____(Ortschaft) und ev. anderswo (SB Ziff. 1.3);

   1.4. Besitz von Munition ohne Berechtigung, begangen von März 2014 bis 13.09.2023 in G._____(Ortschaft), H._____(Ortschaft), I._____(Ortschaft) und ev. anderswo (SB Ziff. 1.4);

   1.5. Übertragung einer zu einer halbautomatischen Feuerwaffe umgebauten Seriefeuerwaffe (Ordonnanzfeuerwaffe) ohne kantonale Ausnahmebewilligung, begangen im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 22.05.2022 in E._____(Ortschaft) (SB Ziff. 1.6);

   1.6. Übertragung von Munition an eine unberechtigte Person, begangen am 13.09.2023 in E._____(Ortschaft) (SB Ziff. 1.8);

2. der **Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (einfache Verkehrsregelverletzung)** durch

   2.1. Verursachen von vermeidbarem Lärm, begangen am 10.09.2023 in F._____(Ortschaft) (SB Ziff. 2.2);

   2.2. Nichtanpassen der Geschwindigkeit beim Rückwärtsfahren als Lenker eines Personenwagens, begangen am 10.09.2023 in F._____(Ortschaft) (SB Ziff. 2.4);

und in Anwendung der
Art. 49 Abs. 1, 106 StGB
Art. 4 Abs. 1 lit. a und Abs. 5, 5 Abs. 1 lit. b und Abs. 6, 8, 10 Abs. 1 lit. b, 11, 12, 15, 28c, 33 Abs. 1 lit. a, 34 Abs. 1 lit. c WG
Art. 4 Abs. 1 lit. a und Abs. 5, 5 Abs. 1 lit. b und Abs. 6, 8, 10 Abs. 1 lit. b, 11, 15, 33 Abs. 1 lit. a, 34 Abs. 1 lit. d aWG
Art. 42 Abs. 1, 32 Abs. 1, 90 Abs. 1 SVG
Art. 5a, 9b, 18, 24 WV
Art. 5a, 9b, 15, 24 aWV
Art. 17 Abs. 2, 33 lit. b VRV
Art. 426 ff. StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Geldstrafe** von 70 Tagessätzen zu CHF 260.00, ausmachend total **CHF 18'200.00**.

Die Untersuchungshaft von 44 Tagen wird im Umfang von 44 Tagessätzen auf die Geldstrafe angerechnet.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt.

2. Zu einer **Übertretungsbusse** von **CHF 550.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf sechs Tage festgesetzt.

3. Zu 8/12 der auf A._____ entfallenden **Verfahrenskosten,** sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 3'450.00 und Auslagen von CHF 58.00, insgesamt bestimmt auf **CHF 2'338.65** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung).

Die **Gebühren** setzen sich zusammen aus:		
Kosten der Untersuchung	CHF	500.00
1/2 der Kosten des Gerichts (inkl. schriftl. Begründung)	CHF	2'950.00
Total	**CHF**	**3'450.00**
Die **Auslagen** setzen sich zusammen aus:		
Entschädigung für Zeugen	CHF	58.00
Total	**CHF**	**58.00**
Total Verfahrenskosten	**CHF**	**3'508.00**

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 600.00. Die **reduzierten** von A._____ zu tragenden **Verfahrenskosten** betragen damit **CHF 1'938.65** (8/12 von CHF 2'908.00).

IV.

Die amtliche Entschädigung für die amtliche Verteidigung von A._____ durch Fürsprecher B._____ wird wie folgt bestimmt:

Leistungen bis 31.12.2023					
		Std./Ansatz	Satz		
amtliche Entschädigung		22.00	200.00	CHF	4'400.00
Reisezuschlag		3.00	50.00	CHF	150.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	132.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	4'682.00	CHF	360.50
Total, vom Kanton Bern auszurichten				**CHF**	**5'042.50**

Leistungen ab 01.01.2024					
		Std./Ansatz	Satz		
amtliche Entschädigung		19.25	200.00	CHF	3'850.00
Reisezuschlag		2.00	50.00	CHF	100.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	116.00
Mehrwertsteuer	8.1%	auf CHF	4'066.00	CHF	329.35
Total, vom Kanton Bern auszurichten				**CHF**	**4'395.35**

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher B._____ für die amtliche Verteidigung von A._____ mit **CHF 9'437.85** (inkl. Anteil Entschädigung, welche auf die Teileinstellungen der Staatsanwaltschaft vom 15.03.2024 sowie 05.09.2024 entfällt).

A._____ hat dem Kanton Bern die Hälfte der ausgerichteten amtlichen Entschädigung, ausmachend CHF 4'718.90, zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

B. […]

C. A._____ und […]

Weiter wird verfügt:

1. […]

2. Die erfassten biometrischen erkennungsdienstlichen Daten von A._____ (PCN ._____) sind nach Ablauf der gesetzlichen Frist von zehn Jahren zu löschen (Art. 16 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 16 Abs. 3 DNA-ProfilG und Art. 354 Abs. 4 lit. a StGB).

3. [Eröffnungs- und Mitteilungsformel]

2. Berufung und Gang des oberinstanzlichen Verfahrens

Gegen dieses Urteil meldete Fürsprecher B._____ namens und im Auftrag von A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) mit Eingabe vom 26. Mai 2025 fristgerecht Berufung an (pag. 609). Die schriftliche Urteilsbegründung datiert vom 27. August 2025 (pag. 627 ff.) und wurde den Parteien mit Verfügung vom gleichen Tag zugestellt (pag. 686 f.). Mit Eingabe vom 15. September 2025 erklärte der Beschuldigte frist- und formgerecht die Berufung (pag. 693 f.). Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 22. September 2025 (pag. 696 f.) erklärte die Generalstaatsanwaltschaft, dass sie auf eine Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren verzichte (pag. 699 f.).

Mit Eingabe vom 14. Oktober 2025 teilte Rechtsanwalt C._____ mit, dass der Beschuldigte ihn mit der Wahrung seiner Interessen beauftragt habe (pag. 705 f.). Daraufhin wurde das amtliche Mandat von Fürsprecher B._____ mit sofortiger Wirkung sistiert (pag. 714 f.).

Infolge der Ablehnung des schriftlichen Verfahrens durch den Beschuldigten wurde ein mündliches Verfahren durchgeführt (pag. 702 f., 711, 714 f.). Mit Vorladung vom 9. Februar 2026 wurden der Beschuldigte und dessen privater Verteidiger zur Berufungsverhandlung vorgeladen. Gleichzeitig wurde die Zusammensetzung der Kammer mitgeteilt (pag. 733 ff.).

Die oberinstanzliche Verhandlung vor der 1. Strafkammer fand am 16. Juni 2026 statt (pag. 797 ff.).

3. Oberinstanzliche Beweisergänzungen

Im oberinstanzlichen Verfahren wurden von Amtes wegen ein aktueller Strafregisterauszug, datierend vom 29. Mai 2026 (pag. 755), und ein aktueller Leumundsbericht inklusive Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse, datierend vom 28. Mai 2026 (pag. 739 ff.), eingeholt.

Mit Verfügung vom 4. Dezember 2025 wurde der Beweisantrag des Beschuldigten vom 28. November 2025 gutgeheissen (pag. 721 f., 724 f.) und D._____ vor oberer Instanz als Zeuge einvernommen (pag. 799 ff.). Weiter wurde der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung erneut zur Person und Sache befragt (pag. 803 ff.).

Mit Verfügung vom 8. Juni 2026 stellte die Verfahrensleitung dem Beschuldigten in Aussicht, vorfrageweise über die Verwertbarkeit der von der Vorinstanz unter Verschluss gehaltenen Aktenstellen zu befinden, und setzte ihm Frist zur Stellungnahme (pag. 757 f.). Die Verteidigung des Beschuldigten nahm mit Schreiben vom 10. Juni 2026 zu dieser Frage Stellung (pag. 756.1 f.). Mit Beschluss vom 11. Juni 2026 stellte die Kammer fest, dass sämtliche von der Vorinstanz unter Verschluss gehaltenen Aktenstellen gemäss der Auflistung auf pag. 559 vollständig und uneingeschränkt verwertbar sind, und erkannte die vormals unter Verschluss gehaltenen Originalakten zu den Akten. Für die ausführliche Begründung kann vollumfänglich auf den ergangenen Beschluss vom 11. Juni 2026 verwiesen werden (pag. 761 ff.).

4. Anträge des Beschuldigten

Der Beschuldigte beantragte anlässlich der Berufungsverhandlung Folgendes (pag. 818.1 f.; Hervorhebungen im Original):

I.

Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 22. Mai 2025 (mit Berichtigung vom 27. August 2025) hinsichtlich lit. A Ziff. I und II sowie hinsichtlich lit. A Ziff. III 2./2.1 und 2.2 in Rechtskraft erwachsen ist.

II.

Herr A._____ vgt. sei

freizusprechen:

vom Vorwurf der Widerhandlungen gegen das Waffengesetz, angeblich mehrfach begangen, in der Zeit vom 01.01.2009 bis 14.09.2023; (Ziff. 1.1 – 1.8 des Dispositivs des Strafbefehls vom 15. März 2024),

unter Auferlegung von 11/12 der Verfahrenskosten der ersten und der gesamten Verfahrenskosten der oberen Instanz an den Kanton Bern sowie unter Ausrichtung einer Entschädigung für die Verteidigungskosten im Umfang der eingereichten Kostennote.

III.

Herr A._____ vgt. sei gestützt auf den rechtskräftigen Schuldspruch wegen einfachen Widerhandlungen gegen das SVG

zu verurteilen:

1. zu einer Busse von CHF 550.00 unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft von 44 Tagen;
2. zu 1/12 der Verfahrenskosten der ersten Instanz.

IV.

Im Weiteren sei

zu verfügen:

1. Die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten seien zu löschen.
2. Die erforderlichen weiteren Verfügungen seien von Amtes wegen zu treffen.

5. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer

Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil grundsätzlich nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]).

Mit Blick auf den Umfang der Berufung ist festzustellen, dass die Einstellung infolge Eintritts der Verjährung (Ziff. A.I. des erstinstanzlichen Urteils) und die Freisprüche (Ziff. A.II. des erstinstanzlichen Urteils) in Rechtskraft erwachsen sind. Ebenfalls rechtskräftig ist der Schuldspruch wegen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (Ziff. A.III.2. des erstinstanzlichen Urteils).

Nicht rechtskräftig und von der Kammer zu überprüfen sind hingegen der Schuldspruch wegen Widerhandlungen gegen das Waffengesetz (Ziff. A.III.1.1.-1.6. des erstinstanzlichen Urteils), der Sanktionenpunkt (Ziff. A.III.1. und 2. des erstinstanzlichen Urteils) und damit zusammenhängend die Verteilung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten (Ziff. A.III.3. des erstinstanzlichen Urteils) sowie der Umfang der Rückzahlungspflicht der amtlichen Entschädigung (Ziff. A.IV. des erstinstanzlichen Urteils). Weiter hat sie den nicht der Rechtskraft zugänglichen Beschluss über die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten neu zu treffen (Ziff. C.2. des erstinstanzlichen Urteils).

Die Kammer verfügt bei der Überprüfung der angefochtenen – und/oder der Rechtskraft nicht zugänglichen – Punkte über volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 StPO). Mangels Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft ist sie aber an das Verschlechterungsverbot (Verbot der «reformatio in peius») gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden, d.h. sie darf das Urteil nicht zu Ungunsten des Beschuldigten abändern.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

6. Allgemeine Grundlagen der Beweiswürdigung

Betreffend die allgemeinen Grundlagen der Beweiswürdigung wird auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 637 f., S. 11 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Ergänzend sei an dieser Stelle festgehalten: Liegt ein Geständnis des Beschuldigten vor, muss dieses nach Art. 160 StPO – als Bekräftigung dessen, was sich bereits aus dem Untersuchungsgrundsatz von Art. 6 StPO und der freien Beweiswürdigung nach Art. 10 Abs. 2 StPO ergibt – vom Gericht auf seine Glaubhaftigkeit hin überprüft werden (GODENZI, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. Aufl. 2020, N 3 zu Art. 160 StPO).

7. Vorwurf gemäss Ziff. 1.1.-1.4., 1.6. und 1.8. des Strafbefehls (Widerhandlungen gegen das Waffengesetz)

7.1 Angeklagter Sachverhalt / Vorwurf gemäss Strafbefehl

Dem Beschuldigten werden in Ziffer 1.1.-1.4., 1.6. und 1.8. des Strafbefehls vom 15. März 2024 – welcher als Anklageschrift dient (Art. 356 Abs. 1 StPO) – Wider-

handlungen gegen das Waffengesetz vorgeworfen, indem er in der Zeit vom 1. Januar 2009 bis 14. September 2023 in E._____(Ortschaft) Schusswaffen, namentlich Langwaffen, Feuerwaffen sowie Munition von seinem Freund, D._____, aufbewahrt und damit besessen habe. Bezüglich der Aufbewahrung, der Übertragung und dem Besitz der Waffen sowie der Munition hätten weder irgendwelche Abmachungen noch schriftliche Verträge bestanden. Am 13. September 2023 habe der Beschuldigte D._____ sämtliche Waffen – mit Ausnahme eines Sturmgewehrs und eines Karabiners, welche er bereits früher zurückgegeben habe – zurückgegeben (pag. 416). Der Beschuldigte soll sich dadurch des Besitzes von bewilligungspflichtigen Feuerwaffen (Pistole und Revolver) ohne Waffenerwerbsschein (Ziff. 1.1. des Strafbefehls), des Besitzes einer verbotenen zur halbautomatischen Feuerwaffe umgebauten Seriefeuerwaffe (Ordonnanzfeuerwaffe) ohne kantonale Ausnahmebewilligung (Ziff. 1.2. des Strafbefehls), des Besitzes meldepflichtiger Feuerwaffen ohne schriftlichen Vertrag, namentlich Karabiner (Ziff. 1.3. des Strafbefehls), des Besitzes von Munition ohne Berechtigung (Ziff. 1.4. des Strafbefehls), der Übertragung einer verbotenen zu halbautomatischer Feuerwaffe umgebauten Seriefeuerwaffe (Ordonnanzfeuerwaffe) ohne kantonale Ausnahmebewilligung (Ziff. 1.6. des Strafbefehls) sowie der Übertragung von Munition an eine unberechtigte Person (Ziff. 1.8. des Strafbefehls) schuldig gemacht haben (pag. 415).

7.2 Beweismittel

Als Beweismittel liegen der Kammer insbesondere der Anzeigerapport vom 23. Januar 2024 (pag. 103 ff.), der Kammerentscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (nachfolgend: KESB) Bern vom 30. Juli 2014 (pag. 479 ff.) sowie die Aussagen von D._____ (pag. 142 ff.; pag. 148 ff.; pag. 572 ff.; pag. 799 ff.) und des Beschuldigten (pag. 33 ff.; pag. 157 ff.; pag. 567 ff.; pag. 803 ff.) vor. Zusätzlich äusserte sich der Beschuldigte in einer E-Mail an Fürsprecher B._____ (pag. 451) und mit Schreiben vom 1. Dezember 2024 (pag. 506 ff.) zum Vorwurf der Widerhandlungen gegen das Waffengesetz.

Sämtliche vorgenannten Beweismittel sind nach dem Beschluss vom 11. Juni 2026 (pag. 761 ff.) uneingeschränkt verwertbar.

7.2.1 Aussagen des Beschuldigten

In der Einvernahme vom 14. September 2023 äusserte der Beschuldigte, dass er vor vielleicht zehn Jahren von einem Kollegen mehrere Schusswaffen, konkret Langwaffen und Pistolen, übernommen habe, als dieser Vater geworden sei. Diese Waffen habe er dann nach Hause genommen (pag. 169 Z. 588 ff.). Auf Frage, wo sich diese Waffen nun befinden würden, führte der Beschuldigte aus, die Waffen seien wieder beim Kollegen (pag. 169 Z. 594 f.). Er habe ein Armeesturmgewehr 57, einen Karabiner des Vaters des Kollegen, eine Offizierspistole sowie einen Colt zurückgegeben, genau wisse er dies jedoch nicht mehr (pag. 170 Z. 630 ff.). Irgendwann habe er dem Kollegen die Gewehre zurückgegeben, während sich die Verschlüsse noch bei ihm in der Kiste befunden hätten. Der Kollege habe ihn dann gefragt, ob er ihm auch die Pistolen zurückbringen könne. Dies habe sich erst am Vortag der Befragung ergeben, als sie sich getroffen hätten (pag. 170 Z. 636 ff.). Während sich die Waffen bei ihm befunden hätten, habe er diese in G._____(Ortschaft) im Keller, im Keller

zuhause in H._____(Ortschaft) und in einem abschliessbaren Schrank in der alarmgesicherten Einstellhalle bei seiner Arbeitsstelle aufbewahrt (pag. 170 Z. 650 ff.; pag. 171 Z. 679 ff.).

Anlässlich der Hafteröffnung vom selben Tag betonte der Beschuldigte, dass Herr D._____ das Gesagte bestätigen könne, da es die Wahrheit sei (pag. 36 Z. 128 ff.; pag. 37 Z. 161 f.).

Im Schreiben vom 1. Dezember 2024 bestätigte der Beschuldigte erneut, Waffen von D._____ zur Aufbewahrung übernommen zu haben. Zur Begründung führte er aus, die Ehefrau von D._____ habe damals unter schweren psychischen Problemen gelitten, weshalb eine Ausnahmesituation bestanden habe. Er habe sich deshalb als Vertrauensperson von D._____ aus Gründen der Gefahrenabwehr damit einverstanden erklärt, dessen Waffen sicher zu verwahren (pag. 508). Weiter machte der Beschuldigte geltend, aufgrund der Verfügbarkeit von Schusswaffen und Munition sei ihm das Leben der Ehefrau und des Kindes von D._____ als gefährdet erschienen. Die Übernahme der Waffen zur Aufbewahrung habe daher der Wahrung höherwertiger Interessen im Sinne von Art. 17 StGB gedient (pag. 508 f.).

Anlässlich der Hauptverhandlung vom 21. Mai 2025 bestätigte der Beschuldigte seine bisherigen Aussagen. Er führte aus, D._____ habe ihn angerufen und ihn aufgrund des Gesundheitszustands seiner Ehefrau gebeten, das Armeesturmgewehr 57, den Karabiner, die Offizierspistole und den Colt abzuholen. Daraufhin habe er die Waffen als Vertrauensperson und als Polizeibeamter abgeholt (pag. 568 Z. 16 ff.). Weiter gab der Beschuldigte an, sie hätten weder einen schriftlichen Vertrag abgeschlossen noch über eine Bewilligung verfügt. Er habe sich im Internet informiert und gelesen, dass unter Waffenerwerb im Sinne des Gesetzes Kauf, Schenkung und Erbschaft zu verstehen seien. Da keiner dieser Fälle vorgelegen habe, sei er fälschlicherweise davon ausgegangen, dass keine Bewilligung erforderlich sei (pag. 568 Z. 30 ff.). Nach seinem Verständnis sei es um den Besitz gegangen. Besitz und Erwerb seien für ihn nicht dasselbe wie eine blosse Aufbewahrung gewesen (pag. 570 Z. 1 ff.). Dasselbe habe aus seiner Sicht auch für die Rückgabe der Waffen gegolten (pag. 569 Z. 4 ff.). Der Beschuldigte betonte, er habe die Waffen nie besitzen wollen. Es sei ihm lediglich darum gegangen, die Waffen zu verwahren, und dies durch die Polizei beziehungsweise in seiner Funktion als Polizeibeamter (pag. 569 Z. 10 f.; pag. 570 Z. 1 ff.). Den genauen Zeitpunkt der ersten Rückgabe konnte der Beschuldigte nicht mehr nennen. Er erklärte jedoch, die Rückgabe sei in zwei Etappen erfolgt. Zunächst habe er D._____ die Langwaffen ohne Verschluss zurückgegeben, später dann die Faustfeuerwaffen sowie das übrige Material (pag. 568 Z. 40 ff.).

7.2.2 Aussagen von D._____

Diese Darstellung deckt sich im Wesentlichen mit den Aussagen von D._____ anlässlich der Hauptverhandlung vom 21. Mai 2025. D._____ führte aus, der Beschuldigte habe bei der Aufzählung der übergebenen Waffen einen Karabiner sowie Munition vergessen (pag. 573 Z. 9 ff.). Er habe dem Beschuldigten die Waffen vor Ende März 2014 übergeben (pag. 573 Z. 15). Dabei habe er ihm sämtliche Waffen übergeben, die er besessen habe. Es habe sich um ein Sturmgewehr der Armee,

eine ehemalige Ordonnanzwaffe seines Vaters, einen Revolver sowie einen Karabiner gehandelt (pag. 573 Z. 21 ff.). Einen Vertrag hätten sie bei der Übergabe im Jahr 2014 nicht abgeschlossen (pag. 573 Z. 36 f.). Zur Situation im Zeitpunkt der Übergabe erklärte D._____, er habe sich aufgrund der psychischen Verfassung seiner damaligen Ehefrau in einer absoluten Ausnahmesituation befunden. Die Waffen hätten deshalb wegmüssen (vgl. pag. 574 Z. 10 f.). Am Tag vor der Verhaftung des Beschuldigten habe er zwei Pistolen, die Verschlüsse der Gewehre sowie die Munition zurückerhalten (pag. 574 Z. 35 ff.). Die übrigen Waffen habe er bereits zu einem früheren Zeitpunkt zurückerhalten, wobei er nicht mehr sagen könne, wann dies gewesen sei (pag. 574 Z. 39 ff.). Auch bei der Rückgabe hätten sie keinen Vertrag abgeschlossen. Zudem habe er über keine Bewilligung verfügt (pag. 574 Z. 43 f.; pag. 575 Z. 4 f.). Er sei davon ausgegangen, dass es keine Bewilligung brauche, weil die Waffen ihm gehört hätten. Der Beschuldigte habe ihm gesagt, dass er dies nachgeschaut habe (pag. 574 Z. 44 f.).

Bereits in der Einvernahme vom 6. Dezember 2023 hatte D._____ zum Ablauf der Übergabe ausgeführt, er habe den Beschuldigten irgendwann im März 2014 angerufen, und eine Stunde später sei dieser bei ihm gewesen und habe das Material abgeholt (pag. 151 Z. 147 f.).

7.2.3 Oberinstanzliche Aussagen

Anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigten sowohl der Beschuldigte als auch D._____ ihre bisherigen Aussagen (pag. 799 Z. 23 ff.; pag. 804 Z. 12 ff.).

D._____, oberinstanzlich als Zeuge einvernommen, schilderte den Abend der Übergabe wie folgt: Seine damalige Ehefrau habe nach der Geburt des gemeinsamen Sohnes psychische Probleme entwickelt, die sich zunehmend verschlimmert hätten. In der fraglichen Nacht sei es zu einem heftigen Streit gekommen, in dessen Verlauf sie erklärt habe, sie wolle nicht mehr leben und sie habe das Kind ohnehin nie gewollt. Anschliessend habe sie die Wohnung verlassen. Er sei in Panik geraten, habe am nächsten Tag arbeiten müssen und Angst gehabt, dass sie sich oder dem Sohn etwas antue. Ihm sei klar gewesen, dass die Waffen aus dem Haus müssten. Der einzige Gedanke, der ihm gekommen sei, sei gewesen, den Beschuldigten anzurufen, weil dieser Polizist sei. Er habe ihn zwischen 22.00 und 23.00 Uhr angerufen, und dieser sei innert einer halben bis dreiviertel Stunde da gewesen (pag. 799 f. Z. 34 ff.). Eine eigentliche Vereinbarung hätten sie nicht getroffen, er habe lediglich gesagt, der Beschuldigte solle das Material mitnehmen (pag. 800 Z. 11 f.). Er sei davon ausgegangen, dass der Beschuldigte als Polizist die Waffen sicher verwahren werde (pag. 800 Z. 29). Von Anfang an sei klar gewesen, dass die Waffen sein Eigentum blieben und er sie irgendwann zurückerhalten werde, wobei er in den folgenden Jahren andere Sorgen gehabt und die Sache gleichsam vergessen habe (pag. 800 Z. 18 ff.). Vor etwa vier Jahren habe er dem Beschuldigten gesagt, seine Lebenssituation sei nun geregelter, und um Rückgabe gebeten. Daraufhin habe ihm dieser den Karabiner und das Sturmgewehr ohne Verschluss gebracht (pag. 800 f. Z. 45 ff.). Zur Munitionsmenge könne er nichts sagen, es seien einfach ein paar Schachteln gewesen (pag. 801 Z. 9 ff.). Auf Frage, inwiefern der Umstand, dass der Beschuldigte Polizist sei, seinen Entscheid beeinflusst habe, antwortete D._____, das sei ganz klar der Hauptgrund gewesen. Er habe zwar auch ein sehr

gutes Verhältnis zu seinem Nachbarn gehabt und hätte die Waffen ebenso gut bei diesem deponieren können, doch sei ihm nur der Beschuldigte in den Sinn gekommen, weil dieser der einzige Polizist sei, den er kenne (pag. 801 Z. 16 ff.). Auf Ergänzungsfrage der Verteidigung präzisierte er, es habe sich bei den übergebenen Waffen um einen Karabiner, das Sturmgewehr, die ehemalige Dienstpistole seines Vaters sowie einen Revolver gehandelt (pag. 801 Z. 33 ff.).

Der Beschuldigte führte oberinstanzlich aus, D._____ habe den Ablauf zutreffend beschrieben. Er sei an jenem Abend im Raum E._____(Ortschaft) im Einsatz beziehungsweise kurz nach dessen Beendigung gewesen. Weiter gab er an, D._____, sonst ein ausgeglichener Mensch, habe am Telefon derart aufgebracht gewirkt, dass er sich als Polizist angesprochen gefühlt habe und noch am selben Abend hingefahren sei (pag. 805 Z. 14 ff.). Er habe für die Fahrt ein Dienstfahrzeug benutzt, dessen Kofferraum mit Metall gesichert und codegeschützt gewesen sei (pag. 806 Z. 33 ff.). Zur Aufbewahrung an seiner Arbeitsstelle erklärte der Beschuldigte, es handle sich um einen abschliessbaren, nummerierten Metallschrank in einer alarmgesicherten Einstellhalle an einem klandestinen Stützpunkt in I._____(Ortschaft), in welcher sämtliche Fahrzeuge und das Observationsmaterial untergebracht seien und in welcher jeder Mitarbeitende über einen eigenen Schrank verfüge. Im fraglichen Schrank hätten sich auch seine Dienstwaffe sowie Sicherheits- und Einsatzmaterial befunden (pag. 804 f. Z. 40 ff.). Auf Frage der Verteidigung gab er an, er habe die Aufbewahrung nicht geheim gehalten, sondern kommuniziert, andere Mitarbeitende hätten davon Kenntnis gehabt (pag. 807 Z. 1 ff.), sowie, dass bei der Bundeskriminalpolizei keine Protokolle, Richtlinien oder Vorgaben betreffend die Sicherstellung von Waffen ausserhalb eines Strafverfahrens bestünden (pag. 806 Z. 42 ff.). Weshalb die Waffen so lange bei ihm geblieben seien, erklärte der Beschuldigte damit, dass dies kein Thema gewesen sei und keine Dringlichkeit bestanden habe. Für ihn sei die Sache erledigt gewesen, als die Gefahr gebannt gewesen sei. Er habe die Waffen weder gebraucht noch in die Hand genommen, man habe sie gewissermassen vergessen (pag. 804 Z. 33 ff.). Betreffend die zweite Rückgabe führte er aus, er habe die Verschlüsse aus den Gewehren genommen und später auch den Koffer nach I._____(Ortschaft) mitgenommen, wobei er nicht präsent gehabt habe, dass dieser noch vorhanden gewesen sei (pag. 805 Z. 27 ff.). Zu seinen Abklärungen erklärte der Beschuldigte, sie hätten mündlich abgemacht, dass er die Waffen zu sich nehme und nicht gebrauche. Er habe im Internet beim fedpol nachgeschaut, weil er davon keine Ahnung gehabt habe, und gelesen, ein Waffenerwerbsschein sei bei Kauf, Schenkung, Erbschaft oder Übertragung zum Gebrauch erforderlich. Aus dem Zusammenhang sei ihm nicht klar geworden, dass er für das blosse Aufbewahren einen Waffenerwerbsschein benötige. Er habe dies D._____ so mitgeteilt und der Sache offensichtlich zu wenig Beachtung geschenkt (pag. 805 f. Z. 35 ff.). Rückblickend hätte er beim kantonalen Waffenbüro anrufen können, was er damals nicht präsent gehabt habe (pag. 806 Z. 5 f.). Den Zeitpunkt seiner Internetrecherche konnte der Beschuldigte oberinstanzlich nicht mehr einordnen. So vermochte er auch auf Nachfrage nicht anzugeben, ob diese eher zu Beginn der Aufbewahrung oder erst im Hinblick auf das Verfahren erfolgt sei (pag. 806 Z. 23 ff.). Die Frage, ob er jemals vorgehabt habe, die Waffen zu benützen, verneinte er (pag. 806 Z. 10 f.).

7.2.4 Weitere Beweismittel

Auf die übrigen Beweismittel wie insbesondere die E-Mail an Fürsprecher B._____ (pag. 451) wird – soweit von Relevanz – in der nachfolgenden Würdigung vertieft eingegangen.

7.3 Beweiswürdigung

Dem Beschuldigten wird im Wesentlichen vorgeworfen, dass er verschiedene Waffen und Munition ohne entsprechende Bewilligungen und Verträge von D._____ entgegengenommen, aufbewahrt und zurückgegeben habe.

Die Aussagen des Beschuldigten und von D._____ stimmen hinsichtlich der Übernahme und Rückgabe der Waffen, des Grundes für deren Übernahme sowie des Fehlens eines schriftlichen Vertrags beziehungsweise entsprechender Bewilligungen überein. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Angaben der Beteiligten nicht zutreffen würden. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Strafbehörden erst durch die Angaben des Beschuldigten in der Einvernahme vom 14. September 2023 überhaupt Kenntnis von den fraglichen Waffen erhielten. Auch D._____ wies oberinstanzlich darauf hin, sich mit seinen Aussagen selbst belastet zu haben (pag. 799 Z. 25). Dass D._____ und der Beschuldigte ihre Aussagen abgesprochen hätten, ergibt sich aus den Akten nicht. Dass die Beteiligten seit über dreissig Jahren befreundet sind und sich über das Verfahren unterhalten haben, vermag daran nichts zu ändern, zumal ihre Schilderungen für beide belastend ausfallen.

Der Kammerentscheid der KESB Bern vom 30. Juli 2014 betreffend den Sohn von D._____ (pag. 479 ff.) stützt die Aussagen des Beschuldigten und von D._____. Darin wird unter anderem festgehalten, dass die ambulante Jugendhilfe der Stadt Bern in ihrem Abklärungsbericht ausgeführt habe, dass es der Gesundheitszustand der Kindsmutter derzeit nicht erlaube, die in der Trennungsvereinbarung getroffene Betreuungsregelung einzuhalten, und deshalb beantragt werde, dass die Betreuung des Sohnes bis auf Weiteres vollumfänglich durch den Kindsvater übernommen werde. Die Besuche des Sohnes bei seiner Mutter im Kriseninterventionszentrum sollten durch eine Beistandsperson koordiniert und überwacht werden (pag. 480). Die KESB Bern entschied sodann, eine Beiständin einzusetzen (pag. 482).

Weiter wird das Gesagte durch die Ergebnisse der Hausdurchsuchung am Wohnort von D._____ vom 14. September 2023 gestützt (pag. 219 ff.). Dabei wurden mehrere Waffen sichergestellt, namentlich ein Karabiner, ein Sturmgewehr 57, ein silberner Koffer, ein Revolver, eine Pistole, ein Langgewehr sowie mehrere Schachteln Munition (pag. 222). Es handelt sich dabei, mit Ausnahme des Langgewehrs, um Waffen jener Art, die nach den übereinstimmenden Schilderungen der Beteiligten übergeben worden sein sollen. Das Langgewehr wurde gemäss überzeugender und konsistenter Schilderungen von D._____ nicht an den Beschuldigten übergeben und ist somit nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. D._____ habe es, ohne jegliche Beteiligung des Beschuldigten, für einen Kasten Bier von J._____ übernommen (pag. 144; pag. 522 Z. 103 f.). Es ist in puncto Anzahl und Art der Waffen auf die Aussagen des Beschuldigten und von D._____ abzustellen.

Zur Menge der übergebenen Munition liegen demgegenüber keine konkreten Angaben vor. D._____ konnte oberinstanzlich lediglich sagen, es habe sich um ein paar Schachteln gehandelt (pag. 801 Z. 10 f.). Auch das Sicherstellungsprotokoll vom 14. September 2023 lässt keine Rückschlüsse darauf zu, welche Munition im Jahr 2014 übergeben wurde und welche D._____ allenfalls später noch erworben hat (pag. 222).

Betreffend den Zeitpunkt der Rückgabe des ersten Teils der Waffen, konkret des Karabiners und der Ordonnanzfeuerwaffe, machten weder der Beschuldigte noch D._____ konkrete Aussagen. Der Verteidiger des Beschuldigten vor erster Instanz führte in seinem Plädoyer aus, dass dies im Jahr 2022 gewesen sei (pag. 592). Damit vereinbar ist die oberinstanzliche Angabe von D._____, er habe den Beschuldigten vor etwa vier Jahren um die Rückgabe gebeten (pag. 800 f. Z. 45 ff.). Es ist daher mangels anderer Angaben und zugunsten des Beschuldigten von einer Rückgabe vor dem 22. Mai 2022 auszugehen.

Zu prüfen bleibt, in welcher Eigenschaft der Beschuldigte die Waffen übernahm. Die Vorinstanz erachtete die Angabe des Beschuldigten, er habe als Polizeibeamter gehandelt, als Schutzbehauptung.

Zutreffend ist, dass der Beschuldigte die Waffen nicht in Ausübung einer dienstlichen Funktion übernahm. Diese Darstellung brachte er erstmals anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vor (pag. 568 Z. 21 ff.), während er in seinem Schreiben vom 1. Dezember 2024 noch angegeben hatte, die Waffen als Vertrauensperson von D._____ übernommen zu haben (pag. 508), und in der ersten Einvernahme vom 14. September 2023 nichts dergleichen ausgeführt hatte (pag. 169 Z. 588 ff.). Vor allem aber verbrachte der Beschuldigte die Waffen nach seiner eigenen, tatnächsten Schilderung zunächst zu sich nach Hause und bewahrte sie dort auf, wobei er sie zwischenzeitlich einmal zügelte (pag. 170 Z. 650 ff.). Bei einer Übernahme in dienstlicher Eigenschaft wäre demgegenüber die unmittelbare Verbringung an den Dienstort zu erwarten gewesen. In der erstinstanzlichen Hauptverhandlung machte der Beschuldigte geltend, er habe die Waffen bei der ersten bestehenden Möglichkeit an seinen Dienstort verbracht (pag. 570 Z. 36 ff.). Dem kann nicht gefolgt werden und es ist auf die erste Einvernahme abzustellen, wonach er die Waffen über längere Zeit bei sich zuhause aufbewahrt hatte (vgl. pag. 169 f. Z. 588 ff.). Hinzu kommt, dass keinerlei Rapporte, Aktennotizen oder sonstige Aufzeichnungen über die Übernahme, die Aufbewahrung oder die Rückgabe der Waffen aktenkundig sind.

Damit ist jedoch nicht gesagt, dass die Funktion des Beschuldigten als Polizist ohne Bedeutung gewesen wäre. D._____ legte oberinstanzlich ausführlich dar, dass der Umstand, dass der Beschuldigte Polizist sei, «ganz klar der Hauptgrund» für die Übergabe gewesen sei. Er habe zwar ein sehr gutes Verhältnis zu seinem Nachbarn gehabt und die Waffen ebenso gut bei diesem deponieren können, doch sei ihm in der akuten Situation einzig der Beschuldigte als der einzige Polizist, den er kenne, in den Sinn gekommen (pag. 800 Z. 7 ff.; pag. 801 Z. 16 ff.). Diese Schilderung ist ohne Weiteres nachvollziehbar. Wer sich spätabends oder nachts in einer als bedrohlich empfundenen Lage den im eigenen Haushalt vorhandenen Schusswaffen entledigen will, dürfte sich naheliegenderweise an eine ihm bekannte Person mit polizeilicher Ausbildung wenden. Die Aussage des Beschuldigten, seine Stellung als

Polizeibeamter sei für den Vorgang wesentlich gewesen, ist demnach entgegen der Vorinstanz nicht als Schutzbehauptung zu qualifizieren.

Des Weiteren ist gestützt auf die übereinstimmenden Aussagen des Beschuldigten und von D._____ davon auszugehen, dass sich D._____ im Zeitpunkt der Übergabe der Waffen im März 2014 in einer persönlichen Ausnahmesituation befunden hat. D._____ schilderte anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung eindrücklich, welche Überlegungen und Gefühle ihn aufgrund der Situation mit seiner damaligen Ehefrau beschäftigten (pag. 573 f. Z. 37 ff.). Oberinstanzlich ergänzte er diese Darstellung um den konkreten Ablauf des fraglichen Abends, namentlich den nächtlichen Streit, die Äusserung seiner damaligen Ehefrau, sie wolle nicht mehr leben, deren anschliessendes Verlassen der Wohnung sowie seine daraus entstandene Angst, sie könnte sich oder dem gemeinsamen Sohn etwas antun (pag. 799 f. Z. 34 ff.). Seine Angaben sind detailliert, realitätsnah und nachvollziehbar. Gestützt werden diese Aussagen durch den Kammerentscheid der KESB Bern vom 30. Juli 2014 (pag. 479 ff.). Daraus ergibt sich, dass für den gemeinsamen Sohn eine Beiständin eingesetzt wurde (pag. 482). Zudem wurde festgehalten, dass die Betreuung und Erziehung des Kindes durch D._____ übernommen werde (pag. 480). Dies bestätigt, dass die familiäre Situation im fraglichen Zeitraum erheblich belastet war. Vor diesem Hintergrund stellt die Kammer auf die glaubhaften Aussagen von D._____ ab. Es ist davon auszugehen, dass D._____ die Waffen möglichst rasch aus dem Haushalt entfernen wollte, weil eine Gefahrensituation bestand und deshalb den Beschuldigten kontaktierte. Dieser begab sich innert kurzer Zeit zu D._____ und übernahm die Waffen, womit er die Gefahrensituation entschärfte.

Nicht restlos geklärt ist, wann der Beschuldigte seine Recherche in Bezug auf die Bewilligungspflicht der Waffen vornahm. Oberinstanzlich konnte er dies zeitlich nicht mehr einordnen und auch auf Nachfrage hin nicht sagen, ob sie eher zu Beginn der Aufbewahrung oder erst im Hinblick auf das Verfahren erfolgt sei (pag. 806 Z. 23 ff.). Die Akten sprechen indessen für den früheren Zeitpunkt. D._____ gab an, er sei davon ausgegangen, es brauche keine Bewilligung, und der Beschuldigte habe ihm gesagt, dass er dies nachgeschaut habe (pag. 574 Z. 44 f.). Diese Auskunft setzt eine vorgängige Recherche voraus. Der Beschuldigte führte oberinstanzlich aus, er habe D._____ gesagt, es sei so in Ordnung, er habe es nachgelesen (pag. 805 Z. 35 ff.). Damit ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte kurz nach der Übernahme der Waffen und der Munition recherchierte und zur Überzeugung gelangte, dass das reine Aufbewahren nicht als Erwerb im Sinne des Waffengesetzes zu qualifizieren sei.

7.4 Beweisergebnis und erstellter Sachverhalt

Gestützt auf die vorstehende Würdigung ist für die Kammer folgender Sachverhalt erstellt:

Im März 2014 erhielt der Beschuldigte von D._____ eine Pistole, einen Revolver, eine Ordonnanzfeuerwaffe, einen Karabiner sowie Munition und bewahrte diese in der Folge auf. Vor dem 22. Mai 2022 gab der Beschuldigte D._____ den Karabiner und die Ordonnanzfeuerwaffe sowie am 13. September 2023 die Pistole, den Revolver und die Munition zurück. Nicht bekannt ist, wie viel Munition beziehungsweise wie viele Patronen jeweils übergeben wurden, für welche Waffen diese Munition bestimmt war und um was für Patronen es sich handelte.

Anlass für die Übergabe bildete eine Gefährdungssituation innerhalb der Familie von D._____. Nach einem nächtlichen Streit mit seiner damaligen, psychisch erkrankten Ehefrau, in dessen Verlauf diese erklärte, nicht mehr leben zu wollen, und die Wohnung verliess, befürchtete D._____, sie könnte sich oder dem gemeinsamen Sohn etwas antun. Er wollte die Waffen deshalb umgehend aus dem Haushalt entfernen und rief den Beschuldigten an, weil dieser der einzige Polizist war, den er kannte. Der Beschuldigte war innert kürzerer Zeit bei D._____ und übernahm die Waffen.

Der Beschuldigte übernahm die Waffen nicht in Ausübung einer dienstlichen Funktion. Seine Stellung als Polizeibeamter war für den Vorgang gleichwohl relevant und bildete einen Hauptgrund dafür, dass sich D._____ überhaupt an ihn wandte. Der Beschuldigte übernahm die Waffen als Vertrauensperson von D._____ zur Aufbewahrung, verbrachte sie zunächst zu sich nach Hause und bewahrte sie dort auf, bis er sie in den abgeschlossenen Schrank Nr. ._____ in der Einstellhalle des Stützpunkts der Polizei in I._____(Ortschaft) verbrachte.

Die Beteiligten schlossen weder für die Übergaben noch für die Aufbewahrung einen schriftlichen Vertrag ab und verfügten auch über keine Bewilligungen. Sie machten jedoch mündlich ab, dass der Beschuldigte die Waffen für D._____ aufbewahre und nicht gebrauche und sie diesem auf Verlangen zurückgebe. Für beide war dabei von Anfang an klar, dass die Waffen im Eigentum von D._____ verbleiben würden.

Nach der Übernahme der Waffen und der Munition recherchierte der Beschuldigte auf der Webseite des fedpol, ob es hierfür eines Vertrags oder einer Bewilligung bedürfe, und kam zum Schluss, dass keine Formalitäten zu beachten seien. Er ging weiter davon aus, dass kein Erwerb im Sinne des Waffengesetzes vorliege. Er teilte dies D._____ mit, welcher sich darauf verliess.

III. Rechtliche Würdigung

8. Anwendbares Recht

Für das anwendbare Recht kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 648 f., S. 22 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

> Das aktuelle Waffengesetz trat am 01.01.1999 in Kraft und wurde seither mehrfach überarbeitet. Der Beschuldigte hat vorliegend die ihm vorgeworfenen Handlungen von März 2014 bis 22.05.2022 bzw. 13.09.2023 (Besitz) sowie in der Zeitspanne vom 01.01.2022 bis 22.05.2022 bzw. am 13.09.2023 (Übertragung) begangen. In diesen Zeiträumen wurde der unter anderem relevante Art. 5 WG per 15.08.2019 revidiert und verschärft. Diese Norm beschlägt den Besitz der Ordonnanzfeuerwaffe, welche neu als verbotene Waffe gilt. Entsprechend ist fraglich, welches Recht auf den Besitz dieser Waffe anzuwenden ist.
>
> Hat ein Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des Gesetzes begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn es für ihn das mildere ist (Art. 2 Abs. 2 StGB). Beim Besitz handelt es sich um ein sog. Dauerdelikt. Ein Dauerdelikt liegt vor, wenn der Täter den rechtswidrigen Zustand nicht nur herbeiführt, sondern ihn aufrechterhält (BSK StGB I-ZURBRÜGG, 4. Aufl. 2019, Art. 98 N 26). Dauerdelikte sind dadurch gekennzeichnet, dass die zeitliche Fortdauer eines rechtswidrigen Zustandes oder Verhaltens noch tatbestandsmässiges Unrecht bildet (vgl. etwa Urteile des Bundesgerichts 6B_520/2018, 6B_521/2018 vom 03.04.2019 E. 4.3.1; 6B_976/2017 vom 14.11.2018 E. 4.3). Sie werden nach neuem Recht beurteilt, auch wenn ein Teil der Handlung vor Inkrafttreten des neuen Rechts begangen wurde (TRECHSEL/VEST, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Aufl. 2021, Art. 2 N 5; vgl. auch Urteile des Bundesstrafgerichts SK.2019.8 vom 09.10.2019 E. 1.3.4; SK.2016.19 vom 19.09.2018 E. 2.3.1; Urteil des Obergerichts Zürich SB110696 vom 16.02.2012 E. 2.1.1; zum Ganzen Urteil des Obergerichts des Kantons Bern SK 2019 147 vom 09.07.2020 E. 6).
>
> Entsprechend ist auf den Besitz der Ordonnanzfeuerwaffe gemäss Ziff. 1.2 des Strafbefehls das neue Recht anwendbar. Die einschlägigen Normen, welche die übrigen Vorwürfe betreffen, wurden im vorliegend massgeblichen Zeitraum nicht revidiert, weshalb diesbezüglich das nach wie vor geltende Recht anzuwenden ist.

Die Kammer schliesst sich den vorinstanzlichen Erwägungen an. Der Besitz der Ordonnanzfeuerwaffe gemäss Ziff. 1.2. des Strafbefehls ist nach neuem Recht zu beurteilen. Allerdings wäre bei einer allfälligen Strafzumessung zu berücksichtigen, dass der Besitz von Ordonnanzfeuerwaffen nach altem Recht anders bewertet wurde (vgl. etwa Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2019.8 vom 9. Oktober 2019 E. 1.3.4; POPP/BERKEMEIER, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N 11 zu Art. 2 StGB).

9. Rechtliche Grundlagen

Für die rechtlichen Grundlagen kann grundsätzlich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 649 ff., S. 23 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Hervorzuheben sind zwei Punkte, nämlich der waffenrechtliche Erwerbs- und Besitzesbegriff sowie die Anforderungen an den subjektiven Tatbestand.

9.1 Waffenrechtlicher Erwerbs- und Besitzesbegriff

In der Systematik des Waffengesetzes ist für den Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils je nach Waffenkategorie eine kantonale Ausnahmebewilligung, ein Waffenerwerbsschein oder ein schriftlicher Vertrag erforderlich (BOPP/JENDIS, in: Facincani/Sutter [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar, Waffengesetz, 2017, N 1 zu Art. 5 WG).

Der Begriff des Erwerbs ist weit zu verstehen und weicht von der umgangssprachlichen Bedeutung ab. Erfasst wird nicht nur der Kauf, die Schenkung oder die Erbschaft, sondern jede Form der rechtlichen oder tatsächlichen Übertragung einer Waffe. Dies gilt auch dann, wenn die Übertragung nur vorübergehend erfolgt, namentlich im Rahmen einer Miete, Gebrauchsleihe oder Hinterlegung. Ein Waffenerwerb liegt vor, wenn die erwerbende Person die tatsächliche Herrschaftsgewalt über die Waffe erhält, ohne dass ein Dritter diese Herrschaftsgewalt ausübt (BOPP/JENDIS, a.a.O., N 10 ff. zu Art. 5 WG; Urteil des Bundesgerichts 6B_884/2013 vom 9. Oktober 2014 E. 3.3.2). Wer eine Waffe nur temporär, etwa miet- oder leihweise, erwirbt, wird waffenrechtlicher Besitzer und hat die gesetzlichen Erwerbsvorschriften zu beachten (BGE 143 IV 347 E. 3.4; Urteil des Bundesgerichts 6B_884/2013 vom 9. Oktober 2014 E. 4).

Dasselbe gilt für den Besitz. Der waffenrechtliche Besitzesbegriff ist nicht deckungsgleich mit dem zivilrechtlichen. Das Waffengesetz enthält keine Legaldefinition des Besitzesbegriffs. Die zivilrechtlichen Besitzesregelungen dürfen aber nicht unbesehen auf den waffenrechtlichen Besitz übertragen werden, wobei namentlich hinsichtlich der zivilrechtlichen Fiktionen Vorsicht geboten ist. Im Lichte der ratio legis ist der waffenrechtliche Besitzesbegriff vielmehr an den sachnäheren strafrechtlichen Gewahrsamsbegriff zu rücken und dem Kriterium der Faktizität besonderes Gewicht zu verleihen (LEUPI-LANDTWING, in: Facincani/Sutter [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar, Waffengesetz, 2017, N 26 zu Art. 12 WG).

Der waffenrechtliche Besitz und der unmittelbare zivilrechtliche Besitz sind weitestgehend kongruent. Der mittelbare zivilrechtliche Besitz ist für das Waffengesetz demgegenüber ohne Bedeutung und auch die Unterscheidung zwischen selbstständigem und unselbstständigem Besitz ist ohne Relevanz (LEUPI-LANDTWING, a.a.O., N 27 zu Art. 12 WG). Massgebend ist die Möglichkeit der Ausübung der tatsächlichen Sachherrschaft im Sinne einer physisch-realen Einwirkungsmöglichkeit, also die faktische Verfügungsgewalt. Ob die Sachherrschaft berechtigt oder unberechtigt ausgeübt wird, ist dabei unerheblich. Es ist auch nicht erforderlich, dass die besitzende Person ein eigenes dingliches oder persönliches Recht an der Waffe hat (LEUPI-LANDTWING, a.a.O., N 28 ff. zu Art. 12 WG). Das Bundesgericht stellt denn auch darauf ab, ob die Waffen in den Herrschaftsbereich der betroffenen Person gelangten und ihr die Verfügungsgewalt übertragen wurde (BGE 143 IV 347 E. 3.4).

Massgebend für den waffenrechtlichen Besitz ist demnach die tatsächliche Herrschaft und nicht, was die Beteiligten unter sich vereinbart haben. Es genügt deshalb, dass jemand die Waffe vorübergehend und mit der Verpflichtung zur Rückgabe erhält. Unerheblich ist, dass er nicht über sie verfügen darf und dass die Überlassung nach dem Willen aller Beteiligten nur von beschränkter Dauer sein soll (FREITAG, Der

Besitz als Straftat im schweizerischen Strafrecht, 2025, S. 95 ff.). Abzugrenzen ist davon die blosse Aufbewahrung, welche die Herrschaft beim Hinterleger belässt. Sie setzt voraus, dass diesem der Zugriff erhalten bleibt, wie beim Tresor im Keller des Aufbewahrers, zu welchem der Hinterleger den Schlüssel behält. Die Herrschaft am Inhalt folgt diesfalls dem Gewahrsam am Schlüssel (FREITAG, a.a.O., S. 100 f.).

Nach Art. 12 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG; SR 514.54) ist zum Besitz einer Waffe berechtigt, wer diese rechtmässig erworben hat. Erwerb und Besitz sind damit miteinander verknüpft. Es ist folglich jeweils zu prüfen, ob für den Erwerb des fraglichen Gegenstands nach der im Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Fassung des Waffengesetzes eine Ausnahmebewilligung, ein Waffenerwerbsschein oder ein schriftlicher Vertrag erforderlich war (BOPP/JENDIS, a.a.O., N 20 zu Art. 5 WG; Urteil des Bundesgerichts 6B_1440/2021 vom 26. Oktober 2022 E. 2.1).

9.2 Subjektiver Tatbestand

Art. 33 Abs. 1 Bst. a WG setzt Vorsatz voraus, wobei Eventualvorsatz genügt. Vorsätzlich verübt ein Verbrechen oder Vergehen nach Art. 12 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0), wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Wer bereits die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt, handelt vorsätzlich. Das für den Vorsatz notwendige Wissen verlangt bei Tatbestandsmerkmalen, deren Verständnis eine Wertung voraussetzt, nicht die juristisch exakte Erfassung des gesetzlichen Begriffs. Ausreichend ist, dass der Täter eine zutreffende Vorstellung von der sozialen Bedeutung seines Handelns hat, was als Parallelwertung in der Laiensphäre bezeichnet wird (BGE 129 IV 238 E. 3.2.2).

Eventualvorsatz liegt vor, wenn der Täter die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält und sie für den Fall ihres Eintritts in Kauf nimmt. Vertraut er hingegen aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit darauf, dass sie nicht eintreten werde, handelt er bewusst fahrlässig (BGE 147 IV 439 E. 7.3.1).

Was der Täter wusste, wollte und in Kauf nahm, betrifft innere Tatsachen (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3). Ob der Täter die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen hat, muss das Gericht aufgrund der Umstände entscheiden. Dazu gehören die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung. Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto näher liegt die Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen (BGE 133 IV 1 E. 4.1). Das Gericht darf vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich dem Täter der Eintritt des Erfolgs als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3). Allein aus dem Wissen des Täters um die Möglichkeit des Erfolgseintritts darf hingegen nicht auf dessen Inkaufnahme geschlossen werden. Vielmehr müssen weitere Umstände hinzukommen (BGE 133 IV 9 E. 4.1).

10. Vorinstanzliche Subsumtion

Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, der Beschuldigte habe die Waffen im März 2014 von D._____ übernommen und bis zur Rückgabe im Frühjahr 2022 beziehungsweise am 13. September 2023 die tatsächliche Herrschaft darüber ausgeübt. Damit habe er die Waffen waffenrechtlich besessen. Für die Rechtmässigkeit dieses Besitzes sei entscheidend, ob die ursprüngliche Übernahme gültig gewesen sei. Da der Beschuldigte weder über Waffenerwerbsscheine verfügt noch mit D._____ einen schriftlichen Vertrag abgeschlossen habe, sei der Besitz der Pistole, des Revolvers, der Ordonnanzfeuerwaffe, des Karabiners und der Munition von Anfang an unrechtmässig gewesen. Daran ändere auch die Revision des Waffengesetzes vom 15. August 2019 bezüglich der Ordonnanzfeuerwaffe nichts (vor der Revision sei ein Waffenerwerbsschein ausreichend gewesen, heute benötige man grundsätzlich eine Ausnahmebewilligung). Auch eine Meldung sei nicht erfolgt bzw. wäre aufgrund des unrechtmässigen Besitzes auch gar nicht möglich gewesen (Art. 42b Abs. 1 WG).

Zur Rückgabe der Waffen hielt die Vorinstanz fest, dass die Übertragung der Ordonnanzfeuerwaffe nach neuem Recht eine Ausnahmebewilligung vorausgesetzt hätte, über die der Beschuldigte und D._____ nicht verfügt hätten. Für die Rückgabe der Pistole und des Revolvers bestehe jedoch keine entsprechende Pflicht des Übertragers, weshalb insoweit ein Freispruch zu erfolgen habe. Bei der Munition habe der Beschuldigte die nach Art. 15 Abs. 2 WG erforderliche Prüfung der Erwerbsvoraussetzungen unterlassen. Die Rückgabe des Karabiners sei verjährt.

Objektiv erfülle der Beschuldigte damit mehrfach den Tatbestand von Art. 33 Abs. 1 Bst. a WG durch den unberechtigten Besitz der Waffen und Munition sowie durch die unberechtigte Übertragung der Ordonnanzfeuerwaffe. Hinzu komme Art. 34 Abs. 1 Bst. c WG wegen der Übertragung der Munition. Subjektiv habe der Beschuldigte vorsätzlich gehandelt, da er die Waffen bewusst entgegengenommen, aufbewahrt und später zurückgegeben habe. Ein Wille, waffenrechtlicher Besitzer zu sein, sei nicht erforderlich. Ein Tatbestandsirrtum liege nicht vor. Zu prüfen bleibe einzig ein allfälliger Verbotsirrtum.

11. Subsumtion der Kammer

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei Pistole, Revolver, Karabiner und der Ordonnanzfeuerwaffe um Waffen im Sinne des Waffengesetzes handelt (Art. 4 Abs. 1 Bst. a WG).

Der Beschuldigte erhielt die Waffen und die Munition im März 2014 von D._____ und bewahrte sie bis zur Rückgabe vor dem 22. Mai 2022 beziehungsweise am 13. September 2023 auf. Er verbrachte sie zunächst in den Keller seiner Wohnung, nahm sie bei seinem Umzug mit und verwahrte sie anschliessend im abgeschlossenen Schrank Nr. ._____ in der alarmgesicherten Einstellhalle des Stützpunkts der Polizei in I._____(Ortschaft). D._____ hatte während der gesamten Zeit keinen Zugriff auf die Waffen. Weiter musste er den Beschuldigten um Rückgabe ersuchen, als er sie wiederhaben wollte.

Damit befanden sich die Waffen durchgängig im Herrschaftsbereich des Beschuldigten. Zudem hatte nur er die Möglichkeit, physisch-real auf die Waffen einzuwirken. Ihm kam also die faktische Verfügungsgewalt zu. Die Voraussetzung der ausschliesslichen Sachherrschaft ist damit erfüllt. Folglich war der Beschuldigte von Erhalt bis Rückgabe waffenrechtlicher Besitzer der fraglichen Waffen.

Zu prüfen ist, ob dieser Besitz rechtmässig war. Nach Art. 12 WG ist zum Besitz einer Waffe berechtigt, wer sie rechtmässig erworben hat. Für die Pistole, den Revolver und die Ordonnanzfeuerwaffe wäre im Zeitpunkt der Übernahme ein Waffenerwerbsschein erforderlich gewesen (Art. 8 Abs. 1 WG). Für den Karabiner wäre zumindest ein schriftlicher Vertrag nötig gewesen (Art. 10 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 11 Abs. 1 WG). Für die Munition galten nach Art. 15 Abs. 1 WG sinngemäss dieselben Erwerbsvoraussetzungen wie für die entsprechende Waffe. Der Beschuldigte verfügte weder über Waffenerwerbsscheine noch wurde mit D._____ ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen.

Zu beachten ist aber vorab die konkrete Situation. So übernahm der Beschuldigte die Waffen, weil eine Gefährdungssituation bei D._____ bestand. Der Beschuldigte war am fraglichen Abend im Raum E._____(Ortschaft) im polizeilichen Einsatz und beendete soeben eine Observation. Er fuhr mit dem Dienstfahrzeug hin (pag. 806 Z. 33 ff.). Gemäss Art. 170 des bernischen Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Polizeistatus auch in der dienstfreien Zeit zu polizeilichem Handeln im Kantonsgebiet berechtigt, wenn unter anderem Gefährdungen Anlass dazu geben und im Dienst befindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht innert nützlicher Frist verfügbar sind. Beides war vorliegend erfüllt. Aufgrund des labilen psychischen Zustands der Frau von D._____ lag zweifelsfrei eine konkrete Gefahr für Leib und Leben der Familienangehörigen vor. Der Beschuldigte sagte diesbezüglich selber aus, er sei der Meinung gewesen, dass schnelle Hilfe angebracht gewesen sei (pag. 568 Z. 27 f.). Der Anruf erfolgte sodann zwischen 22.00 und 23.00 Uhr (pag. 799 f. Z. 34 ff.), also zu einer Zeit, in welcher nicht mehr viele Polizistinnen und Polizisten verfügbar sind. Es ist daher naheliegend, dass der Beschuldigte, der gerade von einem Diensteinsatz kam, selber hinfuhr und die Gefahrenlage entschärfte.

Damit ist bereits fraglich, ob die Waffen überhaupt unrechtmässig in den Besitz des Beschuldigten gelangten oder ob er nicht vielmehr seiner Verpflichtung als Polizeibeamter, auch in seiner dienstfreien Zeit für die Gefahrenabwehr besorgt zu sein, nachkam.

Und auch wenn von einem unrechtmässigen Besitz auszugehen wäre, so würde die Erfüllung des Tatbestandes spätestens am fehlenden Vorsatz des Beschuldigten scheitern, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen:

Die Vorinstanz bejahte den Vorsatz, da der Beschuldigte die Waffen bewusst entgegengenommen, aufbewahrt und zurückgegeben habe. Dem kann nicht gefolgt werden. Art. 33 Abs. 1 Bst. a WG erfasst nur, wer «vorsätzlich ohne Berechtigung» handelt. Der Vorsatz muss sich demnach auch auf das Merkmal «ohne Berechtigung» beziehen.

Für die Erfüllung des Wissenselements ist eine juristisch exakte Erfassung der waffenrechtlichen Voraussetzungen nicht erforderlich. Es genügt eine Parallelwertung in der Laiensphäre. Der Beschuldigte wusste, dass er im März 2014 von D._____ Schusswaffen und Munition entgegennahm, diese über Jahre allein aufbewahrte und später zurückgab. Er wusste auch, dass weder ein schriftlicher Vertrag noch Bewilligungen vorlagen (pag. 568 Z. 30 ff.).

Zudem hielt es der Beschuldigte für möglich, dass für die Aufbewahrung waffenrechtliche Vorschriften gelten, sonst hätte er sich nicht im Internet informiert. Als Polizeibeamter war ihm überdies bekannt, dass der Umgang mit Waffen streng geregelt ist. Ihm war somit bewusst, dass die Überlassung von Waffen an Dritte waffenrechtlich von Bedeutung sein kann. Das Wissenselement ist erfüllt.

Zu prüfen bleibt, ob der Beschuldigte die fehlende Berechtigung in Kauf nahm oder darauf vertraute, zur Aufbewahrung berechtigt zu sein.

Zu erwähnen ist zunächst, dass der Beschuldigte die Frage nicht auf sich beruhen liess. Er informierte sich kurz nach der Übernahme der Waffen und der Munition wie dargelegt im Internet und schloss daraus, dass für die blosse Aufbewahrung keine Formalitäten zu beachten seien. Diese Abklärung war zwar oberflächlich, seine Zweifel waren damit für ihn aber beseitigt. Nach der vorgenommenen Abklärung war die fehlende Berechtigung für ihn nicht derart wahrscheinlich, dass er zu weiteren Abklärungen verpflichtet gewesen wäre. Mit anderen Worten nahm er an, nicht unerlaubt zu handeln und vertraute darauf. Dieses Verhalten kann folglich nicht als Inkaufnahme des Taterfolgs verstanden werden. Die weiteren Umstände stützen dies. So erfuhren die Strafverfolgungsbehörden erst durch die Angaben des Beschuldigten von den Waffen (pag. 169 Z. 588 ff.). Hätte er die Waffen unrechtmässig besitzen wollen, hätte er die Strafverfolgungsbehörden wohl kaum noch selbst auf die Waffen aufmerksam gemacht. Weiter gab er das Ergebnis seiner Abklärung an D._____ weiter, der sich ebenfalls darauf verliess (pag. 574 Z. 44 f.). Er übermittelte seine Abklärungen auch an seinen damaligen Anwalt und legte seine Erkenntnisse plausibel dar (pag. 451). Schliesslich übernahm er die Waffen von D._____ einzig zur Entschärfung der bestehenden Gefahrenlage, gebrauchte sie nie und gab sie ihm auch wieder zurück.

Die Kammer verkennt nicht, dass von einem Polizeibeamten erwartet werden darf, sich bei Unsicherheiten im Waffenrecht an die zuständige Fachstelle zu wenden, was der Beschuldigte rückblickend selbst einräumt (pag. 806 Z. 5 f.). Zumal er allerdings davon ausging, rechtmässig in den Besitz der Waffen gelangt zu sein, kann ihm diesbezüglich kein Vorwurf gemacht werden.

Folglich nahm der Beschuldigte den unrechtmässigen Besitz – sollte überhaupt von einem solchen ausgegangen werden – nicht in Kauf, sondern vertraute vielmehr darauf, zu Übernahme und Aufbewahrung der Waffen und der Munition berechtigt zu sein. Das Willenselement ist damit zu verneinen, womit dem Beschuldigten kein vorsätzliches Handeln angelastet werden kann.

Zu prüfen bleibt, ob eine fahrlässige Begehung in Betracht fällt. Das Waffengesetz sieht diese vor (Art. 33 Abs. 2 WG, für die Übertretung i.V.m. Art. 333 Abs. 7 StGB).

Die Anklageschrift bestimmt nach Art. 9 Abs. 1 StPO den Gegenstand des Gerichtsverfahrens. Sie hat die vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung möglichst kurz, aber genau zu bezeichnen (Art. 325 Abs. 1 Bst. f StPO). Das Gericht ist nach Art. 350 Abs. 1 StPO an den in der Anklage umschriebenen Sachverhalt gebunden, nicht aber an dessen rechtliche Würdigung. Nach Art. 356 Abs. 1 Satz 2 StPO gilt der Strafbefehl als Anklageschrift. In der Anklageschrift muss präzisiert sein, welche Form der Begehung der angeklagten Person vorgeworfen wird, damit eine angemessene Verteidigung gewährleistet werden kann. Handelt es sich um ein Fahrlässigkeitsdelikt, hat die Anklage namentlich jene Umstände anzugeben, nach welchen das Verhalten der beschuldigten Person als pflichtwidrige Unvorsichtigkeit erscheint (BGE 120 IV 348 E. 3c; Urteil des Bundesgerichts 7B_1050/2023 vom 27. Mai 2025 E. 2.3.2). Enthält die Anklage keine Sachdarstellung zu einer fahrlässigen Deliktsbegehung, so verletzt ein Schuldspruch wegen Fahrlässigkeit den Anklagegrundsatz (Urteil des Bundesgerichts 6B_115/2016 vom 25. Mai 2016 E. 2.6).

Der Strafbefehl vom 15. März 2024 wirft dem Beschuldigten einzig vorsätzliches Handeln vor. Umstände, nach welchen sein Verhalten als pflichtwidrige Unvorsichtigkeit erschiene, namentlich Art und Umfang der von ihm getroffenen Abklärungen, werden darin nicht umschrieben. Ein Schuldspruch wegen fahrlässiger Widerhandlung fällt damit ausser Betracht. Ob dem Beschuldigten eine pflichtwidrige Unvorsichtigkeit vorzuwerfen wäre, kann offenbleiben.

Der Beschuldigte ist daher vom Vorwurf der Widerhandlungen gegen das Waffengesetz freizusprechen.

IV. Strafzumessung

12. Vorbemerkung

Aufgrund des Freispruchs vom Vorwurf der Widerhandlungen gegen das Waffengesetz hat durch die Kammer einzig die Strafzumessung für den rechtskräftigen Schuldspruch der Vorinstanz wegen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (pag. 600, Ziff. A.III.2. des erstinstanzlichen Urteils) zu erfolgen.

Die Vorinstanz sprach mit Urteil vom 22. Mai 2025 eine Gesamtübertretungsbusse von CHF 550.00 aus und setzte die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf sechs Tage fest. Diese Busse umfasste neben den rechtskräftigen einfachen Verkehrsregelverletzungen auch die Widerhandlung gegen das Waffengesetz durch Übertragung von Munition an eine unberechtigte Person (Art. 34 Abs. 1 Bst. c WG). Folglich ist die Gesamtübertretungsbusse für die Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz neu zu bemessen.

Mangels Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft ist die Kammer dabei an das Verschlechterungsverbot nach Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden.

13. Anwendbares Recht

Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten eines neuen Rechts begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst danach, so ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB das neue Gesetz anzuwenden, wenn es für ihn das mildere ist. Art. 2 StGB gilt auch bei Partialrevisionen, im Nebenstrafrecht und für Übertretungen (POPP/BERKEMEIER, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N 4 zu Art. 2 StGB).

Die zu beurteilenden Übertretungen wurden am 10. September 2023 begangen. Die einschlägigen Bestimmungen (Art. 32 Abs. 1, Art. 42 Abs. 1 und Art. 90 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes [SVG; SR 741.01] sowie Art. 17 Abs. 2 und Art. 33 Bst. b der Verkehrsregelnverordnung [VRV; SR 741.11]) haben seither keine Änderung erfahren. Es ist damit das im Tatzeitpunkt geltende und nach wie vor in Kraft stehende Recht anzuwenden.

14. Allgemeine Grundlagen der Strafzumessung

Für die allgemeinen Grundlagen der Strafzumessung kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 662 f., S. 36 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

15. Strafrahmen und Strafart

Die beiden Schuldsprüche wegen einfacher Verkehrsregelverletzung durch Nichtanpassen der Geschwindigkeit beim Rückwärtsfahren sowie durch Verursachen von vermeidbarem Lärm wurden vom Beschuldigten nicht angefochten. Sie sind materiell nicht mehr zu überprüfen. Die einfachen Verkehrsregelverletzungen werden als Übertretungen mit Busse bestraft (Art. 90 Abs. 1 SVG), wobei der Höchstbetrag der Busse CHF 10'000.00 beträgt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 102 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 106 Abs. 1 StGB).

Infolge Gleichartigkeit der Strafart ist für die vom Beschuldigten begangenen Übertretungen in Anwendung von Art. 104 i.V.m. Art. 49 Abs. 1 StGB eine Gesamtbusse zu bilden. Als schwerste Übertretung erscheint die einfache Verkehrsregelverletzung durch Nichtanpassen der Geschwindigkeit beim Rückwärtsfahren, weshalb hierfür die Einsatzstrafe zu bilden ist. Diese ist unter Einbezug der weiteren Übertretung angemessen zu erhöhen.

Aussergewöhnliche Umstände, welche ein Verlassen des ordentlichen Strafrahmens rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich (BGE 136 IV 55 E. 5.8). Die Strafzumessung erfolgt daher innerhalb des ordentlichen Strafrahmens.

16. Gesamtübertretungsbusse

16.1 Tatkomponenten

Die Busse ist nach dem Verschulden des Täters zu bemessen (Art. 104 i.V.m. Art. 47 StGB).

Die Richtlinien des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für die Strafzumessung (Stand: 1. Januar 2026; nachfolgend: VBRS-Richtlinien) sehen für nicht vorschriftsgemässes Rückwärtsfahren und Wen-

den im Sinne von Art. 17 VRV eine Busse von CHF 300.00 vor (S. 23 VBRS-Richtlinien). Umstände, welche ein Abweichen von dieser Empfehlung begründen würden, sind keine ersichtlich. Die Kammer setzt demnach für die einfache Verkehrsregelverletzung durch Nichtanpassen der Geschwindigkeit beim Rückwärtsfahren eine Einsatzstrafe von CHF 300.00 fest.

Für Lärm zufolge unsachgemässer Handhabung im Sinne von Art. 42 SVG sehen die VBRS-Richtlinien eine Busse von CHF 100.00 vor (S. 13 VBRS-Richtlinien). Der Beschuldigte liess den Motor des Fahrzeugs am 10. September 2023 mehrmals aufheulen, was leicht verschuldenserhöhend berücksichtigt wird. Die Kammer erachtet eine Busse von CHF 150.00 als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen. Hiervon werden praxisgemäss 2/3, ausmachend CHF 100.00, asperiert.

Vor Berücksichtigung der Täterkomponenten gelangt die Kammer zu einer Gesamtbusse von CHF 400.00.

16.2 Täterkomponenten

Betreffend das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann auf den Leumundsbericht vom 28. Mai 2026 (pag. 739 ff.) abgestellt werden. Der Beschuldigte ist ._____ Jahre alt und arbeitet bei der L._____ (Arbeitgeber). Er ist Vater einer Tochter, welche in K._____ (Land) lebt und von deren Mutter er geschieden ist. Er hat erneut geheiratet und lebt mit seiner Ehefrau und ihren drei Kindern in H._____ (Ortschaft). Die Lebensgeschichte und die persönlichen Verhältnisse wirken sich insgesamt neutral aus.

Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft (pag. 755). Zwar ist gegen ihn gemäss aktuellem Leumundsbericht ein weiteres Strafverfahren wegen Drohung hängig. Dieses ist jedoch nicht abgeschlossen und darf ihm mit Blick auf die Unschuldsvermutung nicht entgegengehalten werden. Der strafrechtliche Leumund wirkt sich damit ebenfalls neutral aus. Im Verfahren verhielt sich der Beschuldigte freundlich und angepasst. Die Täterkomponenten geben nach dem Gesagten zu keiner Korrektur Anlass.

16.3 Ersatzfreiheitsstrafe

Nach Berücksichtigung der Tat- und Täterkomponenten resultiert somit eine Gesamtbusse von CHF 400.00. Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung wird nach Art. 106 Abs. 2 StGB die Ersatzfreiheitsstrafe auf vier Tage festgesetzt.

16.4 Anrechnung der Untersuchungshaft

Der Beschuldigte befand sich vom 14. September 2023 bis am 27. Oktober 2023 und damit während 44 Tagen in Untersuchungshaft. Diese wurde auch aufgrund der Vorwürfe wegen Drohung und Nötigung angeordnet. Diesbezüglich erfolgte dann aber eine Verfahrenseinstellung infolge eines Vergleichs zwischen den Parteien (pag. 404 f. und pag. 410 f.).

Der Beschuldigte erklärte im Vergleich vom 27. Oktober 2023, im Zusammenhang mit den dort genannten Straftatbeständen auf eine Entschädigung zu verzichten, insbesondere auf eine solche für die erstandene Untersuchungshaft (pag. 332). Eine Entschädigung ist folglich nicht auszurichten.

V. Kosten und Entschädigung

17. Verfahrenskosten

17.1 Erstinstanzliches Verfahren

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 Abs. 1 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Kosten der Untersuchung von CHF 500.00, den hälftigen Kosten des Gerichts von CHF 2'950.00 sowie den Auslagen von CHF 58.00 (ohne amtliche Entschädigung). Sie belaufen sich auf insgesamt CHF 3'508.00.

Zufolge des oberinstanzlich ergangenen Freispruchs hat der Beschuldigte einzig noch die auf die rechtskräftigen Schuldsprüche gemäss Dispositiv Ziff. I.3. entfallenden Verfahrenskosten zu tragen. Diese sind auf 1/12 der erstinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend CHF 292.35, festzusetzen und dem Beschuldigten zur Bezahlung aufzuerlegen. Die restlichen 11/12, ausmachend CHF 3'215.65, gehen zulasten des Kantons Bern.

17.2 Oberinstanzliches Verfahren

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob beziehungsweise inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der Berufungsinstanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1040/2016 vom 2. Juni 2017 E. 1.1.1).

Der Beschuldigte obsiegt vollumfänglich. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 3'800.00 (Art. 5 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Bst. a des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]), sind deshalb vollumfänglich dem Kanton Bern aufzuerlegen.

18. Entschädigung

18.1 Erstinstanzliches Verfahren

Die Vorinstanz bestimmte die amtliche Entschädigung von Fürsprecher B._____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten im erstinstanzlichen Verfahren auf insgesamt CHF 9'437.85 (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) und begründete die vorgenommenen Kürzungen ausführlich und nachvollziehbar (pag. 677 f., S. 51 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Es sind keine Hinweise ersichtlich, wonach sie das ihr zustehende Ermessen in unhaltbarer Weise ausgeübt hätte. Auf die erstinstanzliche Entschädigung von Fürsprecher B._____ ist damit nicht mehr zurückzukommen.

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher B._____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten im erstinstanzlichen Verfahren demnach mit insgesamt CHF 9'437.85 (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer).

Die Rückzahlungspflicht nach Art. 135 Abs. 4 StPO besteht nur im Umfang der Kostenauflage. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung deshalb im Umfang von 1/12, ausmachend CHF 786.45, zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Weitergehend besteht keine Rückzahlungspflicht.

18.2 Oberinstanzliches Verfahren

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO). Gestützt auf die Honorarnote von Rechtsanwalt C._____ ist der Beschuldigte für das oberinstanzliche Verfahren mit CHF 6'812.25 (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Eine Rückzahlungspflicht besteht nicht.

Die amtliche Entschädigung von Fürsprecher B._____, dessen Mandat mit der Mandatierung von Rechtsanwalt C._____ sistiert wurde (pag. 714 f.), ist für das oberinstanzliche Verfahren pauschal auf CHF 200.00 (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Auch diesbezüglich besteht keine Rückzahlungspflicht.

VI. Beschluss

19. Biometrische erkennungsdienstliche Daten

Die vom Beschuldigten erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN ._____) sind nach Ablauf der gesetzlichen Frist von fünf Jahren ab Rechtskraft des Urteils zu löschen (Art. 354 Abs. 4 Bst. b StGB i.V.m. Art. 261 Abs. 1 Bst. b StPO).

VII. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 22. Mai 2025 insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als:

1. das Strafverfahren gegen A._____ wegen Widerhandlung gegen das Waffengesetz durch Übertragung einer meldepflichtigen Feuerwaffe (Karabiner) ohne schriftlichen Vertrag, angeblich begangen im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 22. Mai 2022 in E._____(Ortschaft) (SB Ziff. 1.7), infolge Eintritts der Verjährung eingestellt wurde;

2. A._____ freigesprochen wurde:

   2.1. von der Anschuldigung der Widerhandlung gegen das Waffengesetz durch Übertragung von bewilligungspflichtigen Feuerwaffen (Pistole und Revolver) an eine Person ohne Waffenerwerbsschein, angeblich begangen am 13. September 2023 in E._____(Ortschaft) (SB Ziff. 1.5);

   2.2. von der Anschuldigung der Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (einfache Verkehrsregelverletzung) durch

      2.2.1. Nichtanpassen der Geschwindigkeit an die Strassenverhältnisse als Lenker eines Personenwagens, angeblich begangen am 10. September 2023 in F._____(Ortschaft) (SB Ziff. 2.1);

      2.2.2. unvorsichtiges Rückwärtsfahren mit Personenwagen, angeblich begangen am 10. September 2023 in F._____(Ortschaft) (SB Ziff. 2.3);

3. A._____ schuldig erklärt wurde der Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (einfache Verkehrsregelverletzung) durch

   3.1. Verursachen von vermeidbarem Lärm, begangen am 10. September 2023 in F._____(Ortschaft) (SB Ziff. 2.2);

   3.2. Nichtanpassen der Geschwindigkeit beim Rückwärtsfahren als Lenker eines Personenwagens, begangen am 10. September 2023 in F._____(Ortschaft) (SB Ziff. 2.4).

II.

A._____ wird freigesprochen:

von der Anschuldigung der **Widerhandlungen gegen das Waffengesetz** durch

1. Besitz von bewilligungspflichtigen Feuerwaffen (Pistole und Revolver) ohne Waffenerwerbsschein, angeblich begangen von März 2014 bis 13. September 2023 in G._____(Ortschaft), H._____(Ortschaft), I._____ (Ortschaft) und ev. anderswo (SB Ziff. 1.1);

2. Besitz einer zu einer halbautomatischen Feuerwaffe umgebauten Seriefeuerwaffe (Ordonnanzfeuerwaffe) ohne kantonale Ausnahmebewilligung, angeblich begangen von März 2014 bis 22. Mai 2022 in G._____(Ortschaft), H._____(Ortschaft) und ev. anderswo (SB Ziff. 1.2);

3. Besitz meldepflichtiger Feuerwaffen (Karabiner) ohne schriftlichen Vertrag, angeblich begangen von März 2014 bis 22. Mai 2022 in G._____(Ortschaft), H._____(Ortschaft) und ev. anderswo (SB Ziff. 1.3);

4. Besitz von Munition ohne Berechtigung, angeblich begangen von März 2014 bis 13. September 2023 in G._____(Ortschaft), H._____(Ortschaft), I._____(Ortschaft) und ev. anderswo (SB Ziff. 1.4);

5. Übertragung einer zu einer halbautomatischen Feuerwaffe umgebauten Seriefeuerwaffe (Ordonnanzfeuerwaffe) ohne kantonale Ausnahmebewilligung, angeblich begangen im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 22. Mai 2022 in E._____(Ortschaft) (SB Ziff. 1.6);

6. Übertragung von Munition an eine unberechtigte Person, angeblich begangen am 13. September 2023 in E._____(Ortschaft) (SB Ziff. 1.8);

unter Auferlegung von 11/12 der **erstinstanzlichen**, auf A._____ entfallenden **Verfahrenskosten** von CHF 3'508.00, ausmachend CHF 3215.65, an den **Kanton Bern**.

unter Auferlegung der **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von CHF 3'800.00 an den **Kanton Bern**.

unter Ausrichtung einer **Entschädigung** von **CHF 6’812.25** (inkl. Auslagen und MWST) für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte im **oberinstanzlichen Verfahren** an A._____.

III.

A._____ wird gestützt auf die rechtskräftigen Schuldsprüche gemäss Ziff. I.3. hiervor und in Anwendung der

Art. 47, 49 Abs. 1, 106 StGB
Art. 42 Abs. 1, 32 Abs. 1, 90 Abs. 1 SVG
Art. 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Übertretungsbusse** von **CHF 400.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf vier Tage festgesetzt. Die ausgestandene Untersuchungshaft von 44 Tagen wird angerechnet.

2. Zu 1/12 der **erstinstanzlichen**, auf A._____ entfallenden **Verfahrenskosten** von total CHF 3'508.00, ausmachend **CHF 292.35**.

IV.

1. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A._____, Fürsprecher B._____, wurde/wird für das **erstinstanzliche Verfahren** wie folgt bestimmt:

Leistungen bis 31.12.2023					
		Std./Ansatz	Satz		
amtliche Entschädigung		22.00	200.00	CHF	4'400.00
Reisezuschlag		3.00	50.00	CHF	150.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	132.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	4'682.00	CHF	360.50
Total, vom Kanton Bern auszurichten				**CHF**	**5'042.50**

Leistungen ab 01.01.2024					
		Std./Ansatz	Satz		
amtliche Entschädigung		19.25	200.00	CHF	3'850.00
Reisezuschlag		2.00	50.00	CHF	100.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	116.00
Mehrwertsteuer	8.1%	auf CHF	4'066.00	CHF	329.35
Total, vom Kanton Bern auszurichten				**CHF**	**4'395.35**

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher B._____ für die amtliche Verteidigung von A._____ im erstinstanzlichen Verfahren mit **CHF 9'437.85** (inkl. Anteil Entschädigung, welche auf die Teileinstellungen der Staatsanwaltschaft vom 15. März 2024 sowie 5. September 2024 entfällt).

A._____ hat dem Kanton Bern 1/12 der für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichteten Entschädigung, ausmachend CHF 786.45, zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Weitergehend besteht keine Rückzahlungspflicht.

2. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A._____, Fürsprecher B._____, wird für das **oberinstanzliche Verfahren** auf pauschal **CHF 200.00** festgesetzt (inkl. Auslagen und MWST).

   Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher B._____ für die amtliche Verteidigung von A._____ im oberinstanzlichen Verfahren mit **CHF 200.00**. Es besteht keine Rückzahlungspflicht.

V.

Weiter wird beschlossen:

1. Die von A._____ erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN ._____) sind nach Ablauf der gesetzlichen Frist (5 Jahre ab Datum der Rechtskraft des Urteils) zu löschen (Art. 354 Abs. 4 Bst. b StGB i.V.m. Art. 261 Abs. 1 Bst. b StPO).

2. Mündlich eröffnet und begründet:
   - dem Beschuldigten/Berufungsführer, v.d. Rechtsanwalt C._____

   Zu eröffnen:
   - dem Beschuldigten/Berufungsführer, v.d. Rechtsanwalt C._____
   - der Generalstaatsanwaltschaft
   - Fürsprecher B._____ (auszugsweise)

   Mitzuteilen:
   - der Vorinstanz
   - der Koordinationsstelle Strafregister (KOST; nur Dispositiv nach Rechtskraft zur Löschung des hängigen Strafverfahrens im Strafregister)
   - dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern, Abteilung Administrative Verkehrssicherheit (SVSA; nur Dispositiv nach Rechtskraft)

Bern, 16. Juni 2026
(Ausfertigung: 30. September 2026)

Im Namen der 1. Strafkammer

Die Präsidentin:

Oberrichterin Weingart

Der Gerichtsschreiber i.V.:

von Glutz

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.